

## § 19 Niederschrift

<sup>1</sup>Über mündliche Erklärungen von besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bedeutung ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie muss neben dem wörtlichen oder dem wesentlichen Inhalt der Erklärung die notwendigen persönlichen Angaben der erklärenden Person enthalten und ist dieser mit dem Zusatz „Vorgelesen (oder: selbst gelesen), genehmigt und unterschrieben“ und mit Datumsangabe zur Unterschrift vorzulegen. <sup>3</sup>Verweigert sie die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift zu vermerken. <sup>4</sup>Die aufnehmende Person schließt die Niederschrift durch ihre Unterschrift ab.